

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV NW S.666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 52 Abs. 2, 3, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am **14.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen und Katastrophen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Auf Anordnung der Ordnungsbehörde stellt die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache nach Maßgabe des § 27 BHKG, sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist eine anforderungsgerechte, professionelle Brandsicherheitswache selbst zu stellen.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt in Absprache mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist vom Antragssteller Ersatz zu leisten.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Tönisvorst Ersatz für die entstandenen Kosten:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustanden im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet, der gem. § 33 BHKG, bestellte Einsatzleiter.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach dem Eintreffen des Einsatzleiters an der Einsatzstelle festgestellt wird, dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht erforderlich gewesen ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei den Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Aufbereitung zur Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (5) Die Höhe der Minutensätze des eingesetzten Personals bemisst sich dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
Bei Brandsicherheitswachen werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte pauschal abgerechnet. Die Einsatzkräfte werden mit 9,17 pro Stunde abgerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (3) Die Höhe der Minutensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel u. a. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug-, Gebäude- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenbetrag berechnet.

§ 7

Brandsicherheitswachen

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat, bei der Räumung der Veranstaltung zu unterstützen, Erstlöschmaßnahmen einzuleiten und eine qualifizierte Rückmeldung an die Leitstelle sicherzustellen.

Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte dienen.

- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist trifft die Ordnungsbehörde als anordnende Stelle, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstag der genehmigten Stelle vorliegt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Absatzes 5, als qualifizierte Brandsicherheitswache vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tönisvorst wahr.
- (4) Wenn der Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Anordnende Stelle, unter Einbeziehung des Leiters der Feuerwehr, die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Ungeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 3 BHKG kann die genehmigende Stelle bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Absatz 3 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehender Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
- (6) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr können Entgelte erhoben werden.
- (7) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers des Brandsicherheitswachdienstes.

- (8) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltsschuldner dies zu vertreten hat.

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach dem Kostentarif.

§ 9

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von Mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, der Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

- (3) Rückständige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Gebühren absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 11

Inanspruchnahme privater Unternehmen und anerkannter Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder anerkannte Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung Dritter werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Ersatz von Verdienstaufschlag für hauptberuflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Tönisvorst haben gegenüber der Stadt Tönisvorst Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Tönisvorst entsteht (§ 21 Abs. 3 S.1 BHKG). Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht (§ 21 Abs. 3 S. 5 BHKG). Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln (§ 21 Abs. 3 S. 4 BHKG).
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufschlages erhalten die Anspruchsberechtigten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 21 Abs. 3 S. 6 BHKG). Der Regelstundensatz wird auf 30,00 Euro festgesetzt.

- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 21 Abs. 3 S. 7 BHKG).
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstausfalls den Betrag von 60,00 Euro pro Stunde überschreiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend für den 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 14.12.2016 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 25.04.1999 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.11.2018

gez.

(Goßen)
Bürgermeister

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst
vom 14.11.2018

1. Personaleinsatz	je Viertelstunde	je Stunde
1.1 Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	17,44 €	(69,76 €)

Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall, Rückzahlungen an den Arbeitgeber)

2. Fahrzeugeinsatz	je Viertelstunde	je Stunde
2.01 Leiterfahrzeug	9,68 €	(38,72 €)
2.02 ELW = Einsatzleitwagen	9,76 €	(39,05 €)
2.03 MTF = Mannschaftstransportfahrzeug	8,02 €	(32,09 €)
2.04 DLK = Drehleiter mit Korb	9,94 €	(39,76 €)
2.05 LF = Löschfahrzeug	9,96 €	(39,83 €)
2.06 HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug	9,82 €	(39,27 €)
2.07 RW = Rüstwagen	10,24 €	(40,98 €)
2.08 KEF = Kleineinsatzfahrzeug	10,06 €	(40,23 €)
2.09 DEKON P = Gerätewagen Dekontamination	11,72 €	(46,88 €)
2.10 KDOW = Kommandowagen	8,20 €	(32,80 €)
2.11 MZF = Mehrzweckfahrzeug	12,68 €	(50,72 €)
2.12 TM22 = Hubrettungsfahrzeug	11,81 €	(47,24 €)

Die Gebühren der Ziffer 2 erhalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

3. Geräteinsatz (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören)
Material und weiteres
3.1 Ölbindemittel
3.2 Chemikalienbindemittel
3.3 Schaummittel
3.4 Prüfröhrchen
3.5 Atemschutzfilter
3.6 Fluchthauben
3.7 Betriebsfüllung Feuerlöscher
3.8 Betriebsfüllung Trockenlöschanlage (auf Fahrzeug, Wechselaufbau der Anhänger)
3.9 nicht wiederverwendbares Ausrüstungsmaterial

ggf. zzgl. der Entsorgung Selbstkostenbeträge
Ausrüstungsgegenstände, (z. B. Schutzanzüge, Schutzkleidung,
Pressluftatmer und Schläuche) die im Einsatz unbrauchbar geworden sind,
ohne Verschulden der Freiwilligen Feuerwehr, werden zum
Wiederbeschaffungswert berechnet.

Die Geräte nach Ziffer 3 werden nur mit Bedienpersonal und Transportfahrzeug
überlassen. Benötigter Treibstoff wird nach dem Gebrauch zum
Selbstkostenpreis berechnet.

4. Gestellung von Geräten

Für die Gestellung von Geräten wie Elektropumpen, Stromaggregate,
Tragkraftspritzen, Kettensägen und sonstigen Geräten werden **7,67 €** je Stunde
und Gerät erhoben.

5. Betriebsfüllungen

5.1 Sauerstoffflaschen	je Flasche	8,69 €
5.2 Pressluftflasche	je L-Flascheninhalt	1,53 €

6. Brandsicherheitswachen

Fahrzeug- sowie Gerätekosten **50,00 €** pauschal berechnet.
Personalkosten werden mit **9,17 €** pro Stunde berechnet.

7. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung wird ein
Pauschalbetrag erhoben von **370,00 €**

8. missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung
werden die Kosten, gemäß diesem Tarif, in voller Höhe erhoben.

9. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Kosten erhoben.

10. Verwaltungskostenpauschale

Für anfallende Telefon und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von
29,11 € je Abrechnungsfall erhoben.